

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.445.741

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15315/J-NR/2023

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere haben am 14.06.2023 unter der **Nr. 15315/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Unkontrollierte Tätigkeit von Tierbestattern in Österreich** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass ein Gewerbe "Tierbestattung" nicht existiert. Mit Bezug auf die anfragegegenständlichen Tätigkeiten existieren folgende drei freien Gewerbe:

- Abdecker (Beseitigung von Tierkörpern, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und von tierischen Nebenprodukten im Sinne des Tiermaterialiengesetzes durch Einsammeln und Abliefern an befugte Tierkörperverwertungsanstalten)
- Betrieb eines Tierfriedhofs
- Betrieb eines Tierkrematoriums

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie viele Tierbestattungsunternehmen gibt es derzeit in Österreich?*
 - *Wie hat sich die Zahl der Unternehmen in den Jahren 2020 bis 2022 entwickelt?*
- *Wie viele Tierbestattungsunternehmen haben sich in den Jahren 2020, 2021 bzw. 2022 gegründet?*

Jeweils zum Stichtag 1. Jänner hat sich der Stand der jeweils aufrechten Gewerbeberechtigungen wie folgt entwickelt:

	Abdecker	Tierfriedhof	Tierkrematorium
2020	13	8	6
2021	15	8	8
2022	22	8	10
2023	25	9	10

Zur Frage 3

- *Wie viele Personen sind im Bereich der Tierbestattung beschäftigt?*
 - *Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in den Jahren 2020 bis 2022 entwickelt?*

Diese Informationen werden im Gewerberechtsvollzug nicht erfasst.

Zur Frage 4

- *Gibt es ein zentrales Verzeichnis aller Tierbestatter in Österreich?*
 - *Wenn ja, wo?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Über die öffentliche Abfrage des GISA kann von jedermann online der Gewerbeberechtigungsbestand einer bestimmten Person oder eines bestimmten Unternehmens kostenlos abgerufen werden.

Die Bereitstellung einer zentralen Übersichtsliste durch GISA widerspräche der gesetzlichen Vorgabe des § 365e Abs. 3 GewO 1994 und wird daher vom GISA nicht zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie oft und in welchen Umfang werden Tierbestattungsunternehmen kontrolliert?*
 - *Welche betrieblichen Bereiche werden kontrolliert?*
 - *Wie viele Beanstandungen hat es hierbei in den letzten fünf Jahren gegeben?*
 - *Welcher Art waren diese Beanstandungen?*
- *Werden exakte Aufzeichnungen über die Kontrollen der Tierbestatter geführt?*

- *Wenn ja, kann man diese öffentlich einsehen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gewerbebehördliche Überprüfungen erfolgen durch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 338 GewO 1994 im Erfordernisfall. Ein bestimmtes Regelüberprüfungsintervall ist gewerberechtlich nicht vorgesehen. Wenn Überprüfungen vorgenommen werden, werden die Prüfergebnisse in einem behördlichen Prüfprotokoll dokumentiert und dem Betriebsanlagenakt angeschlossen. Die Ergebnisse von bezug habenden gewerbebehördlichen Überprüfungen werden nicht veröffentlicht, da die Behörde keine gesetzliche Befugnis hat, Informationen betreffend Überprüfungsergebnisse über die betroffenen Verfahrensparteien hinaus zu veröffentlichen. Gewerberechtliche Missstände sind dem Ressort nicht bekannt geworden.

Betreffend sanitätsbehördliche Überprüfungen nach dem Tiermaterialengesetz ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Zu den Fragen 7 und 9

- *Welche Mindeststandards müssen Tierbestatter einhalten?*
 - *Welche Hygienestandards müssen Tierbestatter einhalten?*
- *Welche räumlichen Voraussetzungen (Kühlung, Lagerräume usw.) müssen Tierbestatter erfüllen?*

Gewerberechtliche Standes- und Ausübungsregelungen bestehen für diese drei freien Gewerbe nicht. Soweit die Bezirksverwaltungsbehörden sanitätsbehördliche Maßgaben zu überprüfen haben, ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Wenn von diesen Gewerbetreibenden genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen unterhalten werden, enthalten die jeweiligen Betriebsanlagengenehmigungsbescheide jene Verpflichtungen, welche die Betriebsanlageninhaber treffen. Im Genehmigungsverfahren wird von der Behörde im Individualfall entsprechend der jeweiligen Anlage geprüft, ob die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 geschützten Interessen gewahrt sind; erforderlichenfalls unter Erteilung von Auflagen gemäß § 77 GewO 1994.

Zur Frage 8

- *Gibt es die Möglichkeit von Aus- bzw. Fortbildungen für Tierbestatter?*
 - *Wenn ja, welche?*

- *Wenn nein, warum nicht?*

Gewerberechtlich werden bei den genannten drei freien Gewerben keine Ausbildungen oder Weiterbildungen verlangt.

Soweit solche Ausbildungen oder Weiterbildungen sanitätsrechtlich erforderlich sein sollten, ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt